

G

Einwohnergemeinde Lauterbrunnen

Camping-Reglement

	<p>Die Einwohnergemeinde Lauterbrunnen erlässt im Hinblick auf Art. 1, 5, 16, 17 und 118 des Baugesetzes vom 7. Juni 1970, ferner der Art. 4 und 5 der Bauverordnung vom 26. November 1970, das nachfolgende Reglement.</p>
Zweck	<p>Art. 1 Dieses Reglement bezweckt, das Campieren auf dem Gemeindegebiet zu regeln und für Hygiene, Sauberkeit, Ruhe und Ordnung auf den Campingplätzen zu sorgen.</p>
Begriffe	<p>Art. 2 Unter Campieren versteht man das vorübergehende Verweilen in Zelten, Wohnwagen oder ähnlichen beweglichen und unbeweglichen Einrichtungen.</p>
Campingplätze	<p>Art. 3 Als Campingplätze gelten die dem regelmässigen Campieren dienenden und dafür eingerichteten Plätze, die gemäss Art. 7 und 9 behördlich bewilligt sind.</p>
Gelegentliches Campieren	<p>Art. 4 Das Campieren auf öffentlichem Gelände und Plätzen ist verboten; das vereinzelte, gelegentliche Campieren auf anderen Grundstücken ist nur mit Zustimmung des Grundeigentümers und des betreffenden Kur- oder Verkehrsvereins gestattet. Der Grundeigentümer hat in diesem Fall dafür zu sorgen, dass die notwendigen hygienischen Einrichtungen zur Verfügung stehen.</p>
Unternehmer	<p>Art. 5 Unternehmer im Sinne dieses Reglementes ist der Grundeigentümer, Mieter oder Pächter eines Grundstückes, der anderen Personen das Campieren auf diesem als Campingplatz eingerichteten Grundstück gestattet.</p>
Platzwart	<p>Art. 6 Platzwart im Sinne dieses Reglementes ist diejenige Person, welche die Aufsicht und engere Verwaltung eines Campingplatzes innehat. Der Platzwart oder dessen Stellvertreter muss im Besitze eines Samariterausweises sein.</p>
Platzbewilligung	<p>Art. 7 Die Platzbewilligung kann nur an eine Person erteilt werden, die volljährig ist, in bürgerlichen Ehren und Rechten steht, das Schweizerbürgerrecht besitzt und einen guten Leumund ausweist. Die Bewilligung wird durch die Campingkommission erteilt. Die Erteilung besonderer Bewilligungen, wie z.B. für die Führung eines Gastwirtschaftsbetriebes, richtet sich nach den hierfür bestehenden, besonderen Vorschriften. Ohne Einwilligung des Nachbarn dürfen Wohnwagen nicht näher als 2 m an die Grundstücksgrenze</p>
Baubewilligung	<p>Art. 8 Die Baubewilligung für die Erweiterung von Campingplätzen ist nach Art. 4 des Dekretes vom 10. Februar 1970 durch die zuständigen Behörden einzuholen.</p> <p>Art. 9</p>

Einrichtungsbewilligung	Diese Einrichtungsbewilligung kann nur durch die Campingkommission erteilt werden, wenn Lage, Einrichtungen und Organisation den nachstehenden Bedingungen entsprechen.
Platzeignung	<p>Art. 10 Der Campingplatz darf sich nicht in geschlossenen Siedlungsgebieten befinden, insbesondere nicht in der Nähe von Schulen, Erholungsheimen, Kirchen und darf nicht Quell- oder Fassungsanlagen öffentlichen Trinkwassers beeinträchtigen. Das schutzwürdige Landschafts- und Ortsbild darf durch den Campingplatz nicht wesentlich beeinträchtigt werden.</p>
Terrain	<p>Art. 11 Die Bodenbeschaffenheit des Platzes hat den gesundheitspolizeilichen Anforderungen zu entsprechen.</p>
Zu- und Wegfahrt	<p>Art. 12 Die Zu- und Wegfahrt ist entsprechend den gesetzlichen Regelungen (Verordnung über die Strassensignalisation vom 31. Mai 1964) so anzulegen und zu signalisieren, dass eine grösstmögliche Verkehrssicherheit gewährleistet ist.</p>
Belegungsziffer	<p>Art. 13 Für jeden Campingplatz wird entsprechend seiner Einrichtung eine maximale Belegungsziffer für die Zahl der zulässigen Einheiten (Zelte oder Wohnwagen plus Auto) festgelegt, die während zwei Wochen pro Saison um höchstens 20% überschritten werden darf. Die Umrechnung von Einheiten in Personenzahl erfolgt nach der Formel des Schweizerischen Camping- und Caravanning-Verbandes (z.Zt. 2,75 Personen pro Einheit).</p>
Einrichtungen	<p>Art. 14 Nachstehende Einrichtungen müssen – für normale Höchstbelegung berechnet – vorhanden sein:</p> <p>¹ Auf Plätzen für mehr als 25 Einheiten muss mindestens ein festgefügener Raum bestehen, der u.a. folgenden Zwecken dient:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einschreiben der Campierenden - Postaufbewahrung und -abgabe - Aufbewahrung von Sanitätsmaterial
Sanitäre Einrichtungen	<p>² <u>Toiletten</u> sind nach Geschlechtern getrennt anzulegen. Aborte: Ein Abort mit Wasserspülung auf 40 Personen. Ein zusätzlicher Pissoirstand bei Plätzen für mehr als 100 Personen auf 150 Personen.</p> <p>³ <u>Körperpflege</u>: Ein allgemeiner Waschplatz (fliessendes Wasser) auf 25 Personen; ein Drittel der Waschplätze muss sichtgeschützt sein. Auf 90 Personen ist ein elektrischer Kontakt (für Rasierapparate u.a.) verlangt.</p> <p>⁴ <u>Duschen</u>: Eine Dusche auf 80 Personen, sofern keine Badegelegenheiten vorhanden sind.</p> <p>⁵ <u>Wasserversorgung</u>: Besondere Geschirr-, Textil- und Fusswaschstellen sind nach Möglichkeit anzubringen. Die Trinkwasserversorgung muss pro Person auf mindestens 60 Liter pro Tag bemessen sein. Der Boden unter den Zapfstellen muss eine feste Auflage (Platten oder dergleichen)</p>

enthalten und mit einem Ablauf versehen sein.

⁶ Abwasserinstallationen müssen den Gewässerschutzbestimmungen entsprechen.

⁷ Die Kehrichtaufbewahrung und -abfuhr muss auf 4 Liter pro Tag und Personen bemessen sein. Die Abfuhr hat mindestens 2-mal wöchentlich zu erfolgen.

⁸ Wasch-, Dusch- und WC-Anlagen sowie die Platzwege müssen mit ausreichenden Beleuchtungseinrichtungen versehen sein.

Ruhe, Ordnung,
Sicherheit

Art. 15

Der Platzhalter muss eine Platzordnung in den gebräuchlichsten Sprachen mit den nötigen Bestimmungen für den Gast gut sichtbar anschlagen oder ihm aushändigen. Die Platzordnung ist der Bewilligungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Sie hat Bestimmungen zu enthalten über Zutrittsberechtigung, Taxen, Nachtruhe, Spiele und Radios, Tierhaltung, Fahrzeugverkehr, Telephon, Sauberkeit, Ordnung. An Sonn- und Festtagen ist jegliche unnötige Arbeit zu unterlassen.

Art. 16

Der Unternehmer, oder an seiner Stelle der Platzwart, hat die Pflicht, für Aufrechthaltung von Ruhe und Ordnung sowie für die Wahrung von Sicherheit und Sittlichkeit auf dem Platz zu sorgen. Er wahrt sein Hausrecht selbst. Es stehen ihm auf dem Campingplatz gegenüber jedermann die gleichen Befugnisse zu wie einem Familienhaupt. Als Hüter des Hausrechts soll er jederzeit – namentlich zur Nachtzeit – leicht erreichbar sein. Alle Benützer des Campingplatzes haben seinen Weisungen zu folgen.

Vorkehren für Notfälle

Art. 17

Für Notfälle sind der Bedeutung des Platzes entsprechende Vorkehrungen zu treffen (Sanitätskasten, Feuerlöscher, nächstes Telephon, Adressen und Telephonnummern von Polizei, Arzt, Feuerwehr).

Haftpflicht-
Versicherung

Art. 18

Der Unternehmer hat für seine Haftpflicht eine angemessene Versicherung abzuschliessen, deren Leistungen mindestens denjenigen der Campingverbände entsprechen soll.

Gästekontrolle

Art. 19

Der Platzhalter hat für die Führung einer Gästekontrolle zu sorgen. Diese muss in Form und Inhalt der Fremdenkontrolle in Gastwirtschaften entsprechen.

Taxen

Art. 20

Die kantonale Beherbergungsabgabe und die örtliche Kurtaxe sind vom Platzwart einzuziehen und der berechtigten Stelle abzuliefern. Das Kurtaxenreglement der Gemeinde ist für jeden Campingplatz verbindlich.

- Art. 21**
Jugendschutz Jugendliche unter 16 Jahren dürfen auf öffentlichen Campingplätzen nur Aufnahme finden, wenn sie von einer erziehungsberechtigten Person begleitet sind oder wenn sie einer geschlossenen Jugendgruppe angehören, die von einem verantwortlichen Leiter beaufsichtigt wird. Erziehungsberechtigt sind jede Personen, welche das Recht und die Pflicht haben, für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen. Als erziehungsberechtigte Personen gelten insbesondere die Eltern, der Vormund, die erwachsenen Geschwister, Lehrer und Leiter.
- Art. 22**
Bewilligungsentzug Die Campingkommission überwacht den Betrieb der Campingplätze. Sie kann Betriebs- und Platzwartbewilligungen entziehen, wenn ein Campingplatz bezüglich Einrichtungen und Verwaltung den Anforderungen dieses Reglementes nicht mehr entspricht. Die Entzugsverfügung kann durch Gemeindebeschwerde angefochten werden.
- Art. 23**
Gebühren Bei Erstellung oder Erweiterung eines Campingplatzes ist folgende einmalige Gebühr an die Gemeinde zu entrichten: 200.– bis 2'000.– Franken.
- Art. 24**
Straf- und Schlussbestimmungen Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglementes und Überschreitungen erteilter Bewilligungen werden durch die Gemeinde mit einer Busse bis zu Fr. 200.– bestraft. In leichten Fällen kann sie eine schriftliche Verwarnung erteilen.
- Art. 25**
Inkrafttreten Dieses Reglement tritt nach seiner Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Das Campingreglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 26. Juni 1972 einstimmig angenommen.

Lauterbrunnen, 27. Juni 1972

Namens der Einwohnergemeinde

Der Präsident: Der Sekretär:

sig. F. Schneider sig. O. Graf

Depositionszeugnis:

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bezeugt hiermit, dass das vorliegende Campingreglement 10 Tage vor und 10 Tage nach der Gemeindeversammlung vom 26. Juni 1972, von der es angenommen wurde, öffentlich aufgelegt war, und dass während der gesetzlichen Frist von 14 Tagen keine Einsprachen dagegen eingelangt sind.

Lauterbrunnen, 27. Juni 1972

Der Gemeindeschreiber:

sig. O. Graf

Von der Gemeindedirektion ohne Vorbehalt genehmigt.
Bern, 14. September 1972

sig. Der Gemeindedirektor